

**Öffentliche Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses am Montag, 11.11.2019, 16 Uhr  
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a**

Tagesordnung

1. Ermöglichung kultureller Teilhabe für Berechtigte bei Nachweis auf Bedürftigkeit
2. Änderung von Verordnungen und Nutzungsbedingungen der Volkshochschule
3. Politische Bildung an der Volkshochschule Schwabach

**Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 12.11.2019, 16 Uhr im  
Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33 a**

Tagesordnung

1. Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ - Sachstandsbericht
2. Tätigkeitsbericht Kommunale Jugendpflege
3. Bereitschaftspflege Schwabach  
Hier: Organisation der Bereitschaftspflege, Verfahren und Vertragsgestaltung

Stadt Schwabach, 05.11.2019  
Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

**Dienststellen der Stadtverwaltung geschlossen**

Wegen einer betrieblichen Veranstaltung sind die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung (einschließlich der Volkshochschule und des Bürgerbüros) am Mittwoch, 13.11.2019, ab 12 Uhr für den Besucherverkehr geschlossen.

Stadt Schwabach, 23.09.2019  
Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

**Bürgerbüro und Bibliothek am Samstag, 16.11.2019, geschlossen**

Aufgrund von internen IT-Arbeiten muss das Bürgerbüro sowie die Stadtbibliothek am Samstag, 16.11.2019, geschlossen bleiben.

Stadt Schwabach, 14.10.2019  
Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

**Am 15.11.2019 wird die IV. Vierteljahresrate 2019 für Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig.**

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen. Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben. Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst 3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet [www.schwabach.de](http://www.schwabach.de) „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

**Hinweis zur Grundsteuer:**

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 09.01.2019

Sascha Spahic  
Stadtkämmerer

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Schwabach über Parkgebühren (Parkgebührenordnung – ParkGebO-) vom 30.10.2019**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) und auf Grund von § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 366 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Verordnung:

**Art. 1**

Die Verordnung der Stadt Schwabach über Parkgebühren (Parkgebührenordnung – ParkGebO) vom 22. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird am Ende der Satz eingefügt:  
„Zusätzlich umfasst die Zone II den Parkplatz Altstadt Nord West (Alte Linde).“
2. Der Lageplan nach § 3 wird durch den als Anlage beigefügten Lageplan ersetzt.

*Fortsetzung Seite 3*

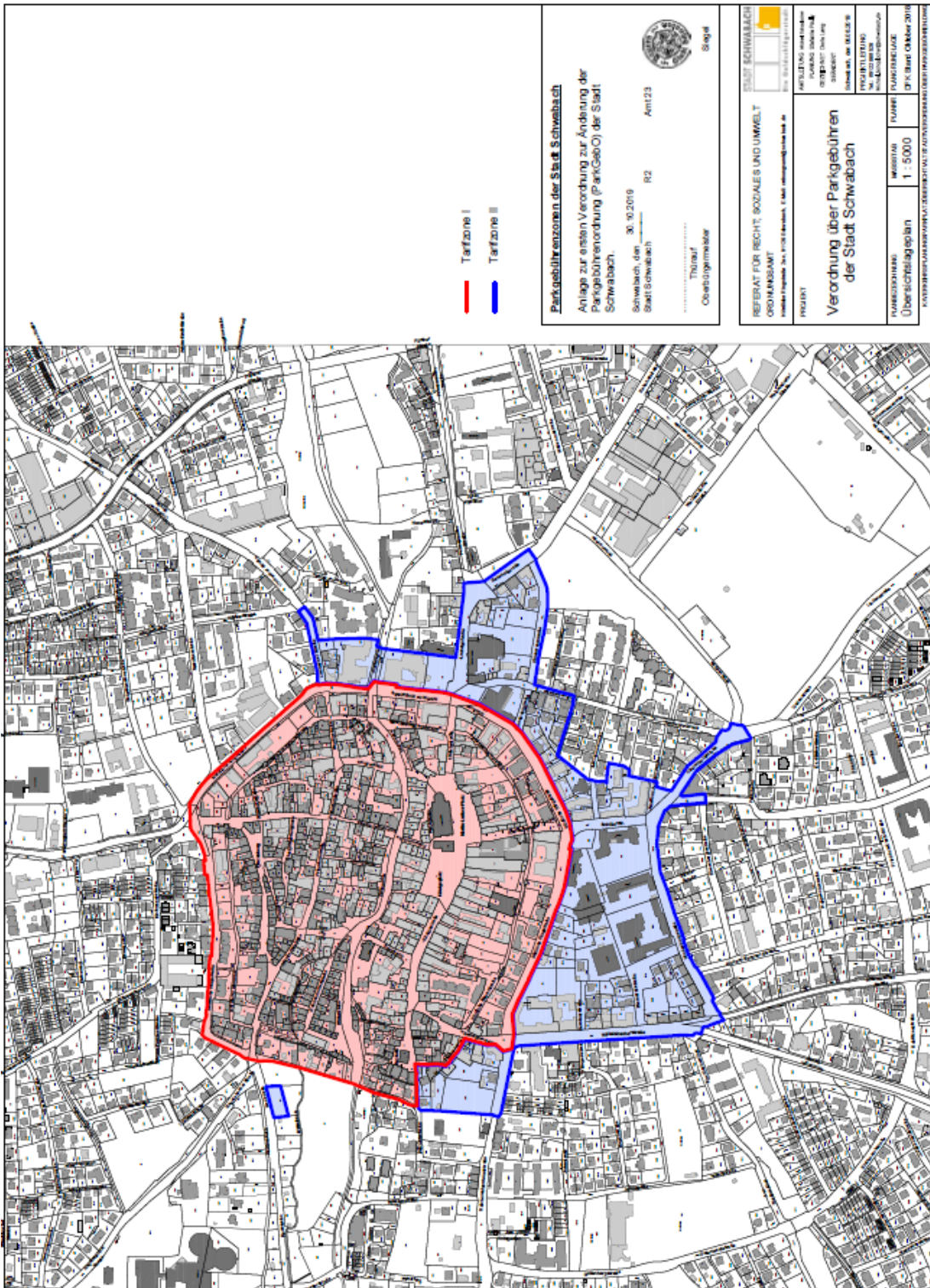
Fortsetzung von Seite 2

Art.2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schwabach, 30.10.2019

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister



**6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Schwabach vom 30.10.2019**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – BayRS 2024-1-I – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) -(BayRS 2013-1-1-F)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.2.1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 32 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Schwabach vom 15.8.1983:

**Artikel 1**

Nach § 5 wird nachfolgender § 5 a eingefügt:

**„§ 5 a**

Für die gemeinsame Durchführung von Werbemaßnahmen (insbesondere Veröffentlichungen in der örtlichen Tageszeitung und Wochenblättern, Handzettel, Lagepläne) kann für jeden stattfindenden Markt bei den Besuchern eine Umlage im Rahmen der zu erhebenden Auslagen erhoben werden.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schwabach, 30.10.2019

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister